



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

27. November 2007

**Stellungnahme gegenüber dem BMWi zu dem Thema „Erfolgsabhängige Vergütung von WP/vBP im Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen“
(Anlass: BMJ-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren)**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 22. November 2007 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu dem Thema „Erfolgsabhängige Vergütung von WP/vBP im Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen“ wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

1.) WP/vBP sind im gleichen Umfang wie RA und StB zur geschäftsmäßigen Erbringung von Hilfeleistung in Steuersachen befugt (§ 3 Nr. 1 StBerG, für Berufsgesellschaften vgl. § 3 Nr. 3 StBerG). Sie haben daher die Befugnis, in sämtlichen Bereichen der reglementierten Steuerrechtshilfe tätig zu werden. Aus unserer Sicht wird diese Befugnis in der Praxis auch umfassend wahrgenommen. Umsätze gerade im Mittelstand dürften zum größeren Teil aus dem Beratungs- als aus dem Prüfungsgeschäft stammen, wie u. a. die durch die WPK aktuell durchgeführte Honorarumfrage belegt (vgl. www.wpk.de > [Praxishinweise > Honorarumfrage](#), hier unter 1.). WP/vBP werden dementsprechend bei der steuerrechtlichen Erklärungs-, Gestaltungs- und Durchsetzungsberatung tätig. Darüber hinaus sind sie befugt, ihre Mandanten im Verfahren vor den Finanzbehörden sowie Finanzgerichten zu vertreten.

Für alle zur Steuerrechtshilfe befugten Personen gilt – da tätigkeitsbezogen – das in § 9 Abs. 1 StBerG enthaltene Verbot der erfolgsbezogenen Honorierung unmittelbar (vgl. *Kuhls*, StBerG, 2. Auflage 2004, § 9 Rn. 3 m. w. N.). § 55a Abs. 1 Satz 1 WPO hat diesbezüglich keinen weiterreichenden Regelungsgehalt.

2.) Nach unserer Kenntnis ist ein besonderer Bedarf für eine Liberalisierung des Verbots des Erfolgshonorars bezogen auf die Steuerrechtshilfe im Berufsstand bislang nicht artikuliert worden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine Vielzahl unserer Mitglieder zugleich als StB bestellt bzw. als StBG anerkannt ist. Möglicherweise ist von diesen als Ansprechpartner wegen der größeren sachlichen Nähe die jeweils zuständige StBK bzw. die BStBK gewählt worden. Wir stellen die vorstehende Aussage daher ausdrücklich unter den Vorbehalt einer anderen Auskunft von Seiten der Organisationen des steuerberatenden Berufs.

Ein für die WPK spürbarer Bedarf, Erfolgshonorare zuzulassen, bestand für den Beruf vielmehr im Bereich der allgemeinen wirtschaftlichen Beratung und Interessenwahrung (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO), da auf den entsprechenden Märkten zahlreiche Wettbewerber tätig sind, die diesbezüglich keinen spezifischen Reglementierungen unterliegen. Dieser Bedarfslage hat der Gesetzgeber mit § 55a Abs. 1 Satz 1 WPO in der Fassung des BARefG Rechnung getragen. Nach dieser Vorschrift ist der Bereich der beruflichen Tätigkeit nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO nunmehr vom Verbot des Erfolgshonorars ausgenommen.

3.) Aufgrund der Überschneidung der Tätigkeitsfelder von RA, StB und WP/vBP im Bereich der Steuerrechtshilfe dürfte, soweit das Erfolgshonorar für RAe in dem geplanten Umfang freigegeben wird, eine entsprechende Liberalisierung gleichwohl durch Art. 3 Abs. 1 GG geboten sein. Gleiches gilt aus dem Blickwinkel einer weitestmöglichen Harmonisierung der Berufsrechte, für die das genannte Grundrecht ebenfalls die Grundlage bildet.

So erscheint uns nicht ausgeschlossen, dass es im Verfahren vor Finanzbehörden und -gerichten – namentlich bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen – im Ausnahmefall zu einer ähnlichen Situation wie in dem vom BVerfG für die Tätigkeit eines RA entschiedenen Fall (hier: Entschädigung eines Mandanten nach dem EntschG) kommt. Das grundrechtsgleiche Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG), auf welches das BVerfG seine Entscheidung u. a. gestützt hatte, greift selbstverständlich auch hier.

Eine gesetzliche Regulierung der Vergütung des WP/vBP besteht im Bereich der steuerlichen Beratung und Vertretung – wie auch im Übrigen – zwar nicht. Da das Honorar des Verfahrensbevollmächtigten aber in der Regel nach dem Streitwert bemessen sein wird, könnte es in den o. g. Fällen auch bei einer Vertretung durch WP/vBP ausnahmsweise dazu kommen, dass der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

Sollte eine Liberalisierung des tätigkeitsbezogenen Verbotes in § 9 Abs. 1 StBerG erfolgen, wäre eine Änderung des § 55a Abs. 1 Satz 1 WPO zunächst in der Weise denkbar, dass

bezüglich der Ausnahme auf die Regelungen im Berufsrecht der Steuerberater verwiesen wird. In diesem Rahmen wäre allerdings zu beachten, dass die StBGebV, anders als § 9 StBerG, „Nur“-WP/vBP nicht unmittelbar bindet (vgl. § 1 Abs. 1 StBGebV), es für WP/vBP vielmehr kein spezifisches Gebührenrecht gibt (s. o.). Daher dürfte es im Ergebnis vorzuziehen sein, eine Regelung vergleichbar der für die PAO vorgesehenen in der WPO selbst zu treffen.